

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Splügenbahn.

(Vom 15. August 1873.)

Tit.!

Am 22. Juni 1869 ertheilte der Kanton Graubünden der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen die Konzession für eine Eisenbahn von Chur bis zur italienischen Grenze auf dem Splügen, resp. im Tunnel durch den Splügen.

Durch Bundesbeschluß vom 21. Oktober 1869 wurde die Konzession genehmigt und für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises eine Frist von 30 Monaten angesetzt. (Eisenbahnaktensammlung VI., 183 und 193.)

Durch Bundesrathsbeschluss vom 30. Oktober 1871 wurde die genannte Frist um zwei Jahre verlängert. (Ebendort VII., 237.)

Nun sucht mit Eingabe vom 5. d. Mts. die Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen um eine neue Fristerstreckung von zwei Jahren nach.

Mit Rücksicht auf die den Bundesbehörden durch Art. 3 des neuen Eisenbahngesetzes ausdrücklich überbundene Pflicht, die Bestrebungen nach Verbesserung der Verkehrsbedingungen mit Italien im Osten, Centrum und Westen der schweizerischen Alpen möglichst

zu fördern, und mit Rücksicht auf die besondern Schwierigkeiten, welche jedes die Ueberschisnung, resp. Durchbohrung der Alpen bezwekende Unternehmen zu besiegen hat, glauben wir, Ihnen die Guttheißung des Gesuches empfehlen zu sollen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommsten Hochachtung.

Bern, den 15. August 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Splügenbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen, vom 5. August 1873;

•2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. August 1873,

b e s c h l i e ß t :

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1869, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Chur bis zu der auf dem Splügen oder mittelst eines Tunnels durch denselben zu erreichenden italienischen Grenze angesetzte und durch Bundesrathsbeschluß vom 30. Oktober 1871 bis 21. April 1874 verlängerte Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises wird abermals um zwei Jahre, also bis 21. April 1876 erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Berichte betreffend das Abstimmungsgesetz.

I.

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission betreffend Ergänzung des Art. 19 im Gesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 16. Juli 1873.)

Tit. I

Bei Anlaß der Prüfung der bestrittenen tessinischen Nationalrathswahlen hat der Nationalrath folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zur Herstellung eines überall gleichmäßigen Verfahrens erforderlich wäre, den Art. 19 des Gesetzes vom 19 Juli 1872, betreffend die eidg. Wahlen und Abstimmungen, durch eine besondere Vorschrift über Behandlung derjenigen Stimmzettel, welche weniger Namen tragen als Stellen zu besetzen sind, angemessen zu ergänzen und hierüber Bericht und Antrag vorzulegen.“

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Splügenbahn. (Vom 15. August 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1873
Date	
Data	
Seite	495-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.